

Frauenfeld, 25. Oktober 2019

Entscheid

03.01/387/2019/WY

Snowland Children Foundation

v. d. Ulrich Preysch
Niederwies 12, 8363 Bichelsee

Gesuchstellerin

betreffend

Steuerbefreiung

- Gesuch vom 21. September 2019

Es wird entschieden:

1. Der Snowland Children Foundation mit Sitz in Bichelsee-Balterswil wird die Steuerbefreiung im Sinne von § 75 Abs. 1 Ziff. 7 StG für die Staats- und Gemeindesteuern sowie Art. 56 lit. g DBG für die direkte Bundessteuer gewährt.
2. Die Stiftung hat Jahresbericht und Jahresrechnung unaufgefordert innert 6 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht, Inselgasse 1, 3003 Bern, einzureichen. Ebenso wird sie verpflichtet, der Aufsichtsstelle jeweils Änderungen der Urkunde im Hinblick auf eine Weitergewährung der Steuerbefreiung in fünf Exemplaren einzureichen. Auf Verlangen sind der Aufsichtsstelle weitere Auskünfte zu erteilen.
3. Die Gesuchstellerin bezahlt die Verfahrensgebühren von Fr. 400.--.
4. Mitteilung an:
 - Gesuchstellerin (A-Post; inkl. Rechnung)
 - Politische Gemeinde Bichelsee-Balterswil, Steueramt, Auenstrasse 6, 8363 Bichelsee
 - Steuerverwaltung (via Fabasoft)
 - Eidgenössische Stiftungsaufsicht, Generalsekretariat EDI Inselgasse 1, Inselgasse 1, 3003 Bern (mit den Akten)